

## **1. Vertragsgegenstand**

**1.1** Die Golfanlage Golfsport-Overath GmbH i.G. (nachstehend „Betreiber“ genannt), betreibt in Overath eine 18-Loch-Golfanlage mit Driving Range, Putting- und Pitching-Green, sowie Clubhaus und Nebeneinrichtungen und bietet insbesondere Leistungen zur Ausübung des Golfsports an.

**1.2** Diese AGB's sind Gegenstand der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Golfspieler und dem Betreiber. Die Nutzung der Golfanlage des Betreibers durch den Golfspieler richtet sich nach diesen Bedingungen.

## **2. Rechte des Golfspielers**

**2.1** Der Golfspieler ist berechtigt, die Golfanlage nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung sowie in Übereinstimmung mit der bestehenden Platz- und Hausordnung des Betreibers im üblichen Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

**2.2** Das Nutzungsrecht kann erst nach vollständiger Bezahlung des fälligen Nutzungsentgeltes, sowie nach vollständiger Bezahlung sämtlicher sonstiger fälliger Beträge wahrgenommen werden. Das Nutzungsrecht ist höchstpersönlich und kann nicht durch Dritte ausgeübt oder auf Dritte übertragen werden.

## **3. Inhalt des Nutzungsrecht**

**3.1** Der Betreiber gewährt dem Golfspieler neben anderen Personen, denen der Betreiber zusätzlich ein Nutzungsrecht einräumt, folgende Rechte: a) Der Golfspieler ist berechtigt, nach Einweisung durch den Golftrainer das Übungsgelände der Golfanlage, nämlich Driving-Range sowie Pitching- und Putting-Green zu Golfspielen zu benutzen. Dabei erstreckt sich das Nutzungsrecht nur auf diejenigen Teile der Golfanlage, die vom Betreiber zur Spielzeit offiziell zur Nutzung freigegeben sind. b) Nach dem Erwerb, der von einem Golftrainer zu bescheinigenden Platzreife oder gegen Nachweis eines Handicaps, ist der Golfspieler grundsätzlich berechtigt, die gesamte Golfanlage zu nutzen.

**3.2** Die Nutzung der gesamten Golfanlage des Betreibers erfolgt über diese Nutzungs-Vereinbarung hinaus gemäß den jeweils gültigen Spiel,- Wettspielregeln, sowie gemäß den Regeln des Deutschen Golfverbandes (DGV).

**3.3** Der Betreiber ist berechtigt, dem Golfspieler das vorgenannten Nutzungsrecht temporär zu entziehen oder den Nutzungsvertrag zu kündigen, wenn er sich nicht an diese Nutzungsbestimmungen hält und/oder eine sonstige schwerwiegende Pflichtverletzung begeht, sich insbesondere nicht an die geltenden Golfregeln und/oder Golfetikette hält.

**3.4** Eine temporäre Einschränkung des Nutzungsrechts kann sich zudem durch von dem Betreiber veranstalteten Turnieren, soweit der Golfspieler nicht teilnimmt, sowie durch wetter- und reparaturbedingte Platzsperrungen oder auch Mitbenutzung der Golfanlage durch andere Nutzungsberechtigte, denen der Betreiber dies gestattet, z.B. gegen Greenfee, ergeben. Ferner kann es zu Nutzungseinschränkungen durch behördliche Verfügungen bzw. Maßnahmen kommen.

**3.5** Der Betreiber hat das Recht, einzelne Abschnitte oder Teile der Golfanlage für eine Übergangsphase nur provisorisch zu errichten und die Golfanlage während der Laufzeit dieses Vertrages nach seinem Ermessen zu gestalten, zu ändern, zu erweitern und aus- bzw. umzubauen.

**3.6** Teile der Golfanlage kann der Betreiber zudem in der Nebensaison (Oktober bis April) temporär schließen; wetterbedingt auch temporär in der Hauptsaison

## **4. Nutzungsentgelte**

**4.1** Der Betreiber erhebt für die Nutzung der Golfanlage und seine Leistungen Nutzungsentgelte und Bearbeitungsgebühren gemäß der jeweils gültigen Preisliste und Maßgabe dieser Bestimmungen. Abrechnungsjahr ist das Nutzungsjahr (vgl. 9.1.) und für die Fakturierung der Verbandsgebühren (DGV+GVNB) das Kalenderjahr.

**4.2.** Die Verbandsgebühren (DGV+GVNB) sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig bzw. mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung; sie fallen in voller Höhe an, auch wenn die Nutzungsvereinbarung nicht für das gesamte Kalenderjahr besteht. Sofern keine Geltungsfrist bestimmt ist, gilt die Preisanpassung zu sofort.

**4.3** Dem Betreiber ist das Recht vorbehalten, die Höhe der Nutzungsentgelte (Preise) angemessen anzupassen. Die Änderung der Preisliste wird durch Veröffentlichung (Aushang) im Clubhaus sowie ggf. durch Benachrichtigung an die Betreiber bekannte E-Mailadresse des Golfspielers bekanntgegeben.

**4.4** Der Golfspieler hat grundsätzlich jährlich/monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats bzw. bis zum 3. Werktag des folgenden Nutzungsjahres, die vereinbarte jährliche/monatliche Nutzungsgebühr zu entrichten.

**4.5** Die monatliche Bezahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug (SEPA-Lastschrift). Eine jährliche Vorauszahlung durch Bankeinzug ist ebenfalls möglich. Der Golfspieler hat dem Betreiber bei Vertragsabschluss eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen und über die Vertragsdauer aufrecht zu erhalten.

**4.6** Bei jährlicher Zahlung durch Bankeinzug werden im Falle einer Rücklastschrift, die mangels Deckung oder Angabe einer falschen Kontoverbindung erfolgt ist, dem Golfspieler die tatsächlichen Kosten für die Lastschrift rückbuchung mindestens 25,00 € in Rechnung gestellt.

**4.7** Bei jährlicher Zahlung durch Überweisung wird dem Golfspieler bei Zahlungsverzug und Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 25,00 € in Rechnung gestellt; weiterer Verzugschaden bleibt davon unberührt.

**4.8** Gerät der Golfspieler mit der monatlichen Zahlungsvereinbarung von zwei Monaten in Rückstand, so wird das Nutzungsentgelt für das restliche gesamte Nutzungsjahr sofort zur Zahlung fällig. Des Weiteren werden für versäumte Zahlungen 10,00 € pro Monat Bearbeitungs-Gebühren erhoben.

**4.9** Der Betreiber ist berechtigt, dem Golfspieler das Nutzungsrecht zu entziehen, bis der Anspruch auf Zahlung des fälligen Nutzungsentgeltes erfüllt ist.

**4.10** Im Falle der Erhöhung von Verbandsgebühren vom DGV bzw. GVNB oder gesetzlichen Abgaben, insbesondere im Falle der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ist der Betreiber berechtigt, diese mit Wirkung der Erhöhung an den Golfspieler weiter zu berechnen.

**4.11** Der Golfspieler kann die Zahlung des Nutzungsentgeltes weder mindern noch zurückfordern, wenn die ihm eingeräumten Rechte aus Gründen, die an der jeweils berechtigten Person liegen oder sich aus diesen Bestimmungen ergeben, teilweise oder gar nicht ausgeübt werden können.

**4.12** Gegen Zahlungsansprüche des Betreibers kann der Golfspieler nur mit unbestrittenen oder titulierten Forderungen aufrechnen.

**4.13** Gesonderte Dienst- oder Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Caddyboxen, Trainerstunden u.a. sind nach den jeweils geltenden Preisen zu vergüten und bedürfen eines gesonderten Vertragsabschlusses.

## **5. Mitgliedschaft für Auszubildende und Studenten**

**5.1** Golfspieler, die eingeschriebene Studenten sind oder sich in einer Ausbildung befinden, sowie darüber hinaus das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine Mitgliedschaft für Auszubildende- und Studenten erwerben. Bei Vertragsabschluss hat der Golfspieler einen geeigneten Nachweis (Kopie Ausweis, Kopie Studienausweis, Immatrikulationsbescheinigung, Bescheinigung des Arbeitgebers) über die erforderlichen Voraussetzungen beizufügen.

**5.2** Der Golfspieler muss mindestens zwei Monate vor Ablauf jedes Nutzungsjahres nachweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen auch im Falle einer Vertragsverlängerung noch erfüllt sind. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wandelt sich die bisherige Mitgliedschaft für Auszubildende- und Studenten ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung in eine aktive Mitgliedschaft mit dem entsprechenden Nutzungsentgelt um.

**5.3** Der Golfspieler mit der Mitgliedschaft für Auszubildende/Studenten hat dem Betreiber einen Statuswechsel (Wegfall der Voraussetzungen für den günstigen Preis) unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wandelt sich dann automatisch in eine aktive Mitgliedschaft. Bei verspäteter Mitteilung kann die Änderung des Tarifs auch rückwirkend erfolgen.

## **6. Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche**

**6.1** Golfspieler, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsverlängerung das 5. Lebensjahr vollendet und das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine Mitgliedschaft für Kinder erwerben. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über das Lebensalter (Kopie des Ausweises) beizufügen. Beginnend ab dem Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung, welche auf das Nutzungsjahr folgt, in welchem der Golfspieler das 12. Lebensjahr vollendet hat, wandelt sich die Mitgliedschaft für Kinder in eine Mitgliedschaft für Jugendliche.

## **7. Weitere Pflichten beim Golfspiel**

**7.1** Der Golfspieler ist einzig und allein für den von ihm geschlagenen Ball auf dem Golfplatz verantwortlich. Bei Verstößen behält sich der Betreiber Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages vor.

**7.2** Der Golfspieler hat darauf zu achten, dass weder andere Personen verletzt noch fremde Gegenstände beschädigt werden.

**7.3** Der Golfspieler (ausgenommen Gastspieler) hat die von dem Betreiber ausgegebene Marke „Bag-Tag“ gut sichtbar an seiner Golftasche zu befestigen. Golfspieler, die keine gültige Marke für das Nutzungsjahr an ihrer Golftasche befestigt haben, können der Golfanlage verwiesen werden.

## **8. Vertragsdauer, Kündigung**

**8.1** Das Nutzungsjahr entspricht 12 Monate ab Eintrittsdatum

**8.2** Die Nutzungsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Nutzungsjahr, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Nutzungsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner.

**8.3** Erstmals ist die Nutzungsvereinbarung kündbar nach Ablauf von neun Monaten

**8.4** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Beendigung der Nutzungsvereinbarung wird nach Vorliegen der außerordentlichen/fristlosen Kündigung spätestens mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats wirksam.

**8.5** Ein Anspruch auf Aussetzen der Spielberechtigung besteht Grundsätzlich nicht. Lediglich eine Schwangerschaft, sowie eine vorübergehende Sportunfähigkeit infolge einer Erkrankung für die Dauer von wenigstens drei Monate, welche die Ausübung des Golfsport unmöglich macht, kann das Aussetzen der Spielberechtigung begründen. Die Laufzeit verlängert sich um die nachgewiesene, ausgesetzten Monate. Die Aussetzung ist längsten bis zu 12 Monate möglich.

**8.6** Der Betreiber hat grundsätzlich das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Nutzungsvereinbarung ohne vorherige Abmahnung. Dieses Kündigungsrecht besteht insbesondere dann, wenn der Golfspieler seiner Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes nicht fristgerecht nachkommt. Der Golfspieler bleibt bei der außerordentlichen Kündigung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes bis zum regulären Vertragsende (Ablauf des Nutzungsjahres) verpflichtet; das Nutzungsentgelt ist dabei als Einmalzahlung binnen 14 Tage zu bezahlen. Ein Anspruch auf Erstattung – auch zeitanteilig – der bereits gezahlten Nutzungsentgelte, sowie der sonstigen Gebühren und Beiträge ist in dem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

**8.7** Für den Fall, dass der Golfspieler den Vertrag aus wichtigem Grunde außerordentlich kündigt, ist der Betreiber nicht verpflichtet, das jährliche Nutzungsentgelt an den Golfspieler zurückzuhalten, es sei denn, der wichtige Grund ist von dem Betreiber, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

**8.8** Die vergünstigte Schnuppermitgliedschaft kann lediglich für 12 Monate in Anspruch genommen werden. Wird der Spielrechtsvertrag nicht 3 Monate vor Beendigung gekündigt, wechselt der Spieler automatisch in eine Vollmitgliedschaft

## **9. Sanktionen**

**9.1** Verstößt der Golfspieler grob oder nachhaltig gegen die Spiel-, Wettspiel-, Verhaltens- oder Platzregeln (vgl. Ziffer 8), die Hausordnung oder äußert bzw. verhält sich der Golfspieler in einer Weise, die geeignet ist für den Betreiber eine Geschäftsschädigung herbeizuführen, so hat der Betreiber neben der außerordentlichen Kündigung das Recht, die Nutzungsberechtigung des Golfspielers zeitlich begrenzt einzuschränken (bis zu 6 Monate). Ein Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgeltes und der Verbandsbeiträge ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

**9.2** Erfolgt der Verstoß wiederholt und wurde dem Golfspieler schriftlich oder in Textform die fristlose Kündigung angedroht („Abmahnung“) ist der Betreiber bei einem weiteren Verstoß berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen; es gilt Ziffer 10.1 Satz 2 entsprechend.

## **10. Haftung**

**10.1** Die Nutzung der Golfanlage, Clubhaus und Parkplatz sowie sämtliche Nebeneinrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

**10.2** Ansprüche des Golfspielers auf Schadensersatz gegenüber dem Betreiber sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Golfspielers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinal pflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiber, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

**10.3** Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Betreiber nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

## **11. Datenerhebung/-Verarbeitung**

**11.1** Der Golfspieler willigt ein dass der Betreiber die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Kurse, Vertragsveränderungen, etc.) ergeben, in einer Datenbank speichert. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerruf-bar willigt der Golfspieler weiter ein, dass seine allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung in Bezug auf alle Leistungen des Betreibers genutzt werden.

**11.2** Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Betreibers notwendig ist. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

**11.3** Der Betreiber ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das u.a. die Bestellung des DGV Ausweises erfolgt. Näheres regelt Ziff. 18 der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Golfspieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 18 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von dem Betreiber und dem DGV verarbeitet werden dürfen. Die Vorschrift des Ziff. 18 der AMR ist einsehbar auf der Homepage des DGV unter [www.golf.de/dgv](http://www.golf.de/dgv) oder kann beim Betreiber eingesehen werden. Die Vorschrift in der geltenden Fassung ist zugleich Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

**11.4** Sollte die Regelung des Ziff. 18 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Golfspieler zumutbar sind, Bestandteil der Nutzungsvereinbarung, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **12. Änderungen / Bekanntmachungen**

**12.1** Der Betreiber behält sich ausdrücklich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu ändern.

**12.2** Der Betreiber verpflichtet sich, dem Golfspieler die geänderten AGB jeweils unverzüglich bekannt zu geben durch Veröffentlichung (Aushang) im Clubhaus/Sekretariat. Änderungen der AGB werden dem Golfspieler nach Maßgabe dieser Bestimmungen an die dem Betreiber zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. E-Mail zugesandt.

**12.3** Der Golfspieler kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Bekanntmachung der geänderten AGB diesen widersprechen. Widerspricht der Golfspieler nicht fristgerecht, gelten die geänderten AGB als angenommen. Der Betreiber kann bei Widerspruch des Golfspielers das Vertragsverhältnis fristgerecht zum Ablauf des Nutzungsjahres kündigen.

## **13. Sonstiges**

**13.1** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst, es sei denn, es handelt sich um Individualvereinbarungen.

**13.2** Erfüllungsort ist für alle Leistungen nach diesem Vertrag der Sitz des Betreibers.

**13.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.